

Begründung zur CoronaVO Studienbetrieb und Kunst:

I. Allgemeiner Teil

Die Hochschulen, staatlich anerkannten Hochschulen sowie die Akademien nach dem Akademiengesetz, in dieser Verordnung „Hochschulen“ genannt, und die Studierendenwerke sind Einrichtungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) und unterliegen daher nach § 14 Sätze 1 bis 3 CoronaVO den allgemeinen und besonderen Anforderungen der Corona-Verordnung. Gleichzeitig unterliegen die Mitglieder der Einrichtungen – die Studierenden, die Lehrenden, Forschenden und das Verwaltungspersonal –, Studieninteressierte sowie Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen den allgemeinen Anforderungen der Corona-Verordnung.

Der Hochschulbereich spiegelt aufgrund der Vielgestaltigkeit seiner Einrichtungen, Veranstaltungen und Angeboten in weiten Teilen die Lebenssachverhalte der CoronaVO wider, so dass die dort geregelten Infektionsschutzmaßnahmen auch im Hochschulbetrieb erforderlich sind und Geltung haben. Die Vielgestaltigkeit ist zugleich die Besonderheit des Hochschulbereichs.

Ab dem Wintersemester 2020/21 soll der Hochschulbetrieb, soweit zulässig und möglich, in Präsenzformaten stattfinden, im Übrigen auf Basis digitaler Lehre und Angebote. Hochschulen sind Orte der Bildung und des gemeinsamen Lernens und damit Orte der Begegnung. Dieses soll – soweit unter Hygiene Gesichtspunkten vertretbar – auch soweit wie möglich organisatorisch mit Präsenzangeboten gelebt werden. Zu den Besonderheiten der Hochschulen gehört es auch, dass grundsätzlich in kurzfristig wechselnder Zusammensetzung eine hohe Zahl von Personen an einer Vielzahl von sehr unterschiedlichen Angeboten und Veranstaltungen – von der Vorlesung über die Übungen, Laborveranstaltungen und Seminaren bis hin zu den Prüfungen und prüfungsähnlichen Veranstaltungen – teilnimmt. Diese Besonderheiten machen spezielle Regelungen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus erforderlich, die ergänzend oder abweichend zur Corona-Verordnung gelten.

Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos sind Einrichtungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Corona-Verordnung und unterliegen daher nach § 14 Sätze 1 bis 3 CoronaVO ebenfalls den allgemeinen und besonderen Anforderungen der Corona-Verordnung. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos gewährleisten mit ihren vielfältigen Veranstaltungen aller Ausprägungsarten die kulturelle Versorgung der Gesellschaft. Aufgrund der Teilnahme und Zusammensetzung von Publikum sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich.

Für diese speziellen Regelungen macht der Ordnungsgeber von der Ermächtigung des § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 CoronaVO Gebrauch. Diese sind im Einvernehmen mit dem für Infektionsschutz zuständigen Sozialministerium zu treffen.

Diese Verordnung regelt im Wesentlichen Anforderungen zu den Instrumenten des Infektionsschutzes: Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung und Nachverfolgung von Infektionsketten. Diese Verordnung enthält hierzu, ergänzende, teilweise auch klarstellende, und abweichende Regelungen Vorschriften zur Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483) in der jeweils gültigen Fassung für die Hochschulen, die Studierendenwerke sowie den Kunst- und Kulturbereich, einschließlich Kinos. Die Corona-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung bleibt im Übrigen uneingeschränkt anwendbar.

Zu den einzelnen Vorschriften.

Zu § 1 – Anwendungsbereich –

Diese Verordnung gilt zum einen für die staatlichen Hochschulen, staatlich anerkannten Hochschulen sowie die Akademien nach dem Akademiengesetz (Hochschulen) und die Studierendenwerke. Entsprechend § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt diese Verordnung nicht für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Zum anderen enthält die Verordnung Regelungen für Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos.

Die Hochschulen können gestützt auf ihre allgemeinen hochschulrechtlichen Kompetenzen und im Rahmen der dafür bestehenden Zuständigkeiten (Hausrecht der Rektorin oder des Rektors, Anstaltsgewalt des Rektorats, Satzungsgewalt des Senats) weitergehende Maßnahmen zum Infektionsschutz treffen. Dies gilt entsprechend für die Leitungen der Akademien, der Studierendenwerke, der Kunst- und Kultureinrichtungen sowie der Kinos. Insbesondere können diese auch im Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO dargestellt werden, das dazu dient, die Anforderungen des Infektionsschutzes nach den konkreten Umständen des Einzelfalls auszurichten.

Die Ergänzungen und Abweichungen von der Corona-Verordnung betreffen unmittelbar insbesondere die §§ 2, 3, 5, 6 und 19, mittelbar außerdem die §§ 4, 10 und 14 CoronaVO.

Zu § 2 – *Abstandsregel* –

§ 2 enthält eine klarstellende Regelung für die Hochschulen. Für die Studierendenwerke bleibt es insoweit bei der Anwendung des § 2 CoronaVO. Gleiches gilt die Bereiche des § 1 Satz 3.

Zu Absatz 1:

§ 2 Absatz 2 CoronaVO bestimmt, dass im öffentlichen Raum aus Infektionsschutzgründen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist. Die Corona-Verordnung selbst trifft keine abschließende Aussage zum Begriff des öffentlichen Raums im Sinne des Infektionsschutzes, sondern überlässt dies der Einzelfallbetrachtung. Nach der Begründung zur Corona-Verordnung handelt es sich bei „öffentlichem Raum“, um Bereiche, die „allen für die Allgemeinheit zur Benutzung offen“ stehen, in denen sich „potenziell viele, untereinander nicht bekannte Menschen begegnen“. Dies ist nach Sinn und Zweck der Infektionsschutzregelung angesichts der Vielzahl an Personen an einer Hochschule grundsätzlich der Fall. Satz 1 dieser Verordnung ordnet klarstellend den Mindestabstand von 1,5 Metern für bestimmte Hochschulbereiche an, die vor allem auch den Studienbetrieb betreffen. Die in Satz 1 genannten Bereiche

schließen die Hochschulbibliotheken mit ein, etwa die dortigen Arbeitsplätze, einschließlich der Gruppenarbeitsräume und Lesesäle sowie die dortigen Verkehrsflächen.

Der Begriff der Lehrveranstaltung in Nummer 1 schließt das Studium Generale mit ein.

Nummer 2 erfasst Übungs-, Lern- und Arbeitsräume, aber zum Beispiel auch die Labore, soweit diese außerhalb von Lehrveranstaltungen genutzt werden können.

Nummer 3 erfasst die Verkehrsflächen.

Die Formulierung „unbeschadet des“ zeigt an, dass § 2 Absatz 2 CoronaVO für den Hochschulbereich neben der Regelung des § 2 Absatz 1 dieser Verordnung uneingeschränkt – einschließlich der dort geregelten Ausnahmen - anwendbar ist. Die gilt zum Beispiel für Veranstaltungen, die über die in Nummer 1 genannten Veranstaltungen hinausgehen, etwa in Festsälen und Aulen sowie bei Weiterbildungsangeboten für Externe. Es gilt ebenso für Zusammenkünfte außerhalb der Lehre, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Selbstverwaltung, Gremienarbeit. Dies bedeutet, dass der Mindestabstand nicht nur in den in § 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Bereichen grundsätzlich einzuhalten ist, sondern in allen Bereichen des öffentlichen Raums an der Hochschule im Sinne des § 2 Absatz 2 CoronaVO. Im nichtöffentlichen Raum gilt die allgemeine Empfehlung zum Mindestabstand nach § 2 Absatz 1 CoronaVO, der nachzukommen ist. Die Regelungen der §§ 4, 5 und 8 CoronaVO sind zu beachten.

Die Hochschule hat durch organisatorische Maßnahmen Sorge zu tragen, dass der Abstand von den Hochschulmitgliedern und Besucherinnen und Besuchern grundsätzlich eingehalten werden kann. Entsprechend sehen die Regelungen zur den Hygieneanforderungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO bestimmte Pflichten zur Umsetzung der Abstandsregel vor, nämlich eine Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten sowie die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen.

Die Pflicht der Einrichtung, die Einhaltung des Abstands zu ermöglichen, wird durch die Möglichkeit der Bildung einer Ansammlung nach § 9 CoronaVO nicht berührt. Ansammlungen nach § 9 CoronaVO werden nicht von Dritten, z.B. einem Veranstalter, bewusst veranlasst oder geplant. Daher scheiden zum Beispiel auch geplante Blockbildungen innerhalb einer Veranstaltung aus. Ansammlungen können jedoch z.B. auf Verkehrsflächen, durch entsprechende Regelungen der Hygieneanforderungen im Hygienekonzept vermieden werden.

Zu Absatz 2:

§ 2 Absatz 2 CoronaVO lässt von der Pflicht zum Mindestabstand von 1,5 Metern gewisse Ausnahmen zu. Ergänzend zu den Ausnahmeregelungen des § 2 Absatz 2 CoronaVO wird durch Absatz 2 dieser Verordnung für den Hochschulbereich die Möglichkeit geschaffen, unter Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen von der Abstandspflicht abzuweichen. Satz 1 nennt auch einen möglichen Anwendungsfall, wenn, wie im Schulbereich, dauerhaft feste Kursverbände bestehen (Kohortenprinzip). Für Lehrpersonen gelten die allgemeinen Abstandsregelungen. Die Einhaltung fester Gruppen ist entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung möglichst datensparsam sicherzustellen. Angemessene Infektionsschutzmaßnahmen richten sich nach dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse, die in den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts Ausdruck finden. Die Maßnahme ist in ein Gesamtkonzept zu integrieren und im Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO darzustellen. Dabei sind auch die örtlichen Gegebenheiten, etwa die räumlichen Verhältnisse und die Belüftungssituation, sowie das örtliche Infektionsschutzgeschehen zu berücksichtigen. Die Ausnahmen nach Satz 1, die über die Ausnahmen des § 2 Absatz 2 CoronaVO hinausgehen, sind dem zuständigen Gesundheitsamt nach Satz 2 anzuzeigen. Die Anzeige dient dazu, das Gesundheitsamt in die Lage zu versetzen, die Maßnahme fachlich zu prüfen. Die Anzeige sollte daher möglichst frühzeitig erfolgen und den Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept darstellen.

§ 2 Absatz 2 ermöglicht eine erlaubte Ausnahme, die insoweit der Regelung des § 19 Absatz 1 Nummer 2 CoronaVO, der nur auf § 2 CoronaVO verweist, vorgeht.

Zu § 3 – *Mund-Nasen-Bedeckung* –

§ 3 CoronaVO ordnet zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung für seinen Regelungsbereich eine Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung an. § 3 ergänzt insoweit für den Hochschulbereich, für die Studierendenwerke sowie für Veranstaltungen der Kunst- und Kultureinrichtungen und der Kinos die Regelung des § 3 CoronaVO. Die Regelungen des § 3 CoronaVO im Übrigen bleiben unberührt.

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 dieser Verordnung ergänzt die Pflicht zum Tragen mindestens einer Mund-Nasen-Bedeckung für Bereiche an Hochschulen in Hochschulgebäuden, einschließlich der Hochschulbibliotheken. Dies gilt zum einem für die Verkehrsflächen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, insbesondere Tür- und sonstige Eingangsbereiche, Durchgänge, Flure, Treppenhäuser, Aufzüge, Sanitäreinrichtungen, einschließlich Toiletten. Zum anderen erstreckt sich die Pflicht auf die Verkehrswege bei Veranstaltungen nach § 10 CoronaVO, einschließlich Lehrveranstaltungen etc. Sie gilt außerdem auf den Verkehrswegen in Lernräumen und auf Lernflächen, etwa Arbeitsräumen etc.

Es gilt hier zwar grundsätzlich die Pflicht des Mindestabstands nach Absatz 2, dieser kann jedoch – wie in anderen öffentlichen Bereichen (Einkaufszentren, ÖPNV) – auch unter Berücksichtigung der festgelegten Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO nicht immer sicher einhalten werden. Häufig finden zahlreiche Lehrveranstaltungen in einem Gebäude statt, sodass in den gemeinsam genutzten Bereichen, insbesondere Verkehrsflächen, eine größere Zahl von Kontakten entsteht. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt z.B. im Bereich der Lehrveranstaltungen (für Studierende und Lehrpersonen) auch für die Verkehrswege, solange der Platz nicht eingenommen ist, d.h. beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei Bewegungen zwischen den Plätzen. Gleiches gilt auf Flächen und in Räumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden. Die Hochschulen können auf Grundlage des Hochschulrechts (Hausrecht, Anstaltsgewalt, s.o. Begründung zu § 1) über die Verkehrsflächen hinaus die Maskenpflicht anordnen, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist.

Soweit in einzelnen Bereichen, wie z.B. der Hochschulmedizin zum Beispiel aufgrund der Hygienepläne besondere Regelungen gelten und ein qualifizierter Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist, gehen diese Regelungen vor.

Darüber hinaus kann ein qualifizierter Mund-Nasen-Schutz, soweit als Hygienemaßnahme geboten, auch vom Rektorat zum Beispiel gestützt auf die Anstaltsgewalt angeordnet werden und im Hygienekonzept verankert werden.

Zu Absatz 2

Bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen im Sinne von § 10 Absatz 6 CoronaVO der Kunst- und Kultureinrichtungen sowie der Kinos ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend auf Verkehrswegen, einschließlich der Verkehrswege im Veranstaltungsraum, solange der Platz nicht eingenommen ist. Das gilt auch zum Beispiel für das nachträgliche Betreten und das vorzeitige Verlassen der Veranstaltung sowie bei einer Begegnung zwischen den Plätzen.

Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Regelung für die Verpflegungseinrichtungen der Hochschulen und Studierendenwerke, die den Regelungen im Gastronomiegewerbe nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 CoronaVO angepasst ist. Somit gilt für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Maskenpflicht bei Kundenkontakt, was zum Beispiel bei der Essensausgabe der Fall ist. Für Benutzerinnen und Benutzer der Mensen und Cafeterien finden die für den Hochschulbetrieb nach Absatz 1 geltenden Regelungen Anwendung, also Maskenpflicht auf den Verkehrswegen bis zum Platz.

Für Studierendenwerke besteht in deren Bereichen über den Fall des Absatzes 3 hinaus die Möglichkeit, eine weitergehende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend der Regelung in Absatz 1 durch Hausrecht anzuordnen.

Absatz 4

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nicht in den Fällen des § 3 Absatz 2 CoronaVO.

Zu § 4 – Datenverarbeitung *an Hochschulen für Bereiche mit Studienbetrieb und an Studierendenwerken* –

§ 14 Satz 1 in Verbindung mit § 6 CoronaVO sieht für den Hochschulbereich die Pflicht zur Datenverarbeitung vor, nach § 14 Satz 4 CoronaVO gilt die Pflicht zudem für Veranstaltungen der Hochschulen. § 4 konkretisiert für Bereiche mit Studienbetrieb an Hochschulen den Anwendungsbereich des § 6 CoronaVO. Außerdem enthält § 4 eine konkretisierende Regelung für die Mensen und Cafeterien der Studierendenwerke. Die Konkretisierung ist aufgrund der Besonderheiten im Hochschulbereich erforderlich und dient der effektiven Verfolgung von Infektionsketten. Hierzu ist es erforderlich, in Infektionsfällen die Daten soweit vom Gesundheitsamt angefordert zur Verfügung stellen zu können. Zuständig für die Kontaktnachverfolgung sind allein die Gesundheitsämter, die im Rahmen der Kontaktermittlung auf die Hochschulen zwecks der dort verarbeiteten Daten zukommen können. Die Daten dürfen von den Hochschulen ausschließlich zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter verarbeitet werden. Im Falle einer Infektion hat die Hochschule auf eine Aufforderung nach § 25 IfSG sodann nur Auskünfte zu erteilen und keine eigenen Nachforschungen zu tätigen. Die personenbezogene Auswertung und Zusammenführung von Aufenthaltsdaten hat nicht durch die Hochschule zu erfolgen. Eine Nutzung der Daten zu Hochschulzwecken oder anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert die Pflicht zur Datenerhebung für die Bereiche mit Studienbetrieb. § 6 CoronaVO findet daher in den in § 4 geregelten Fällen uneingeschränkt Anwendung. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO sind Daten der Anwesenden, soweit sie bereits vorhanden sind, nicht erneut zu erheben. Dies bedeutet, dass nur so viele oder wenige Daten zu erheben sind, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Veranstaltung identifiziert werden können. Die in § 6 genannten Daten sind zu erheben. Die Telefonnummer hat sich bei der Kontaktermittlung als wichtiges Datum erwiesen. Die Datenverarbeitung hat so zu erfolgen, dass auch andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrveranstaltung die personenbezogenen Daten nicht zur Kenntnis nehmen können.

§ 4 Satz 2 stellt klar, dass dem Zweck einer effektiven Verfolgung von Infektionsketten entsprechend bei Veranstaltungsreihen, zum Beispiel im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls, die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO für jeden einzelnen Veranstaltungstermin besteht. Auch hier ist § 6 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO zu beachten. Satz 3 stellt klar, dass sich die Pflicht zur Datenverarbeitung in den übrigen Hochschulbereichen (allgemeiner Hochschulbetrieb und Forschungsbetrieb ohne Berührung zum Studienbetrieb) ausschließlich nach § 14 in Verbindung mit § 6 CoronaVO richtet.

Soweit Hochschulen Studierenden Übung-, Lern- und Arbeitsräume mit Voranmeldung zur Verfügung stellen, ist die Datenerhebung ebenfalls an § 6 CoronaVO auszurichten. Bei Übung-, Lern- und Arbeitsräumen ohne Voranmeldung, sind seitens der Hochschule besondere Vorkehrungen zu treffen, die diesem Umstand durch entsprechende Regelungen im Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO Rechnung tragen, beispielsweise durch eine Begrenzung der Personenzahl und speziellen Vorgaben bezüglich der Raumnutzung und Hygieneanforderungen. Eine Abstandspflicht gilt für diese Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 dieser Verordnung.

(2) Absatz 2 enthält eine Ausnahme von der Pflicht der Studierendenwerke zur Datenerhebung für die Essensausgabe zum Mitnehmen in Mensen und Cafeterien, um einen Gleichklang mit vergleichbaren Lebenssachverhalten, etwas Imbiss und Bäckereien, zu erreichen.

Zu § 5 – Allgemeiner Hochschulsport, gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen –

§ 5 verweist für die Zulässigkeit und Ausgestaltung bestimmter Angebote und Einrichtungen die für den jeweiligen speziellen Sachverhalt einschlägigen Vorschriften.

Nach Nummer 1 findet für den Bereich des Allgemeinen Hochschulsports die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) von 3. September 2020 (GBl. S. 691) Anwendung. Soweit Hochschulen Sportstätten und Sportanlagen betreiben und

diese zu Zwecken der Freizeitgestaltung und Gesunderhaltung von Hochschulmitgliedern und gegebenenfalls Gästen genutzt werden, besteht dieselbe Interessenslage wie bei sonstigen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 14 Satz 1 Nummer 7 CoronaVO. Für den sportwissenschaftlichen Bereich, insbesondere Lehrveranstaltungen, gilt dagegen § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO in Verbindung mit der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst.

Nummer 2 enthält eine Regelung für gastronomische Angebote, falls diese im Rahmen von Veranstaltungen der Hochschulen wie Kunst- und Kulturveranstaltungen sowie Kinos angeboten werden.

Von Studierendenwerken betriebene Mensen und Cafeterien sind im Schwerpunkt der Leistung nicht gewerblich betrieben, sodass hierfür nicht § 14 Satz 1 Nummer 10 CoronaVO, sondern § 14 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO gilt.

Nummer 3 stellt klar, dass für den Betrieb von Kindertagesstätten die Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita - CoronaVO-Kita) vom 29. Juni 2020, die zuletzt durch Verordnung vom 3. August 2020 geändert worden ist, gilt.

Nummer 4 enthält eine Regelung für Gästehäuser der Hochschulen und der Studierendenwerke, für die sich derzeit die Vorgaben nach den Regelungen der Corona-Verordnung richten.

Nummer 5 verweist für die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Betriebs von Einzelhandel- und Souvenirgeschäften auf § 14 Satz 1 Nummer 8 CoronaVO. Erfasst sind beispielsweise Unishops, soweit sie von den Hochschulen getragen werden.

Es ist zu beachten, dass sich die Regelungen ändern können, die hier dargestellten Fundstellen der Spezialregelungen geben daher nur den derzeitigen Stand dieser Verordnung, Mitte September 2020, wieder.

Zu § 6 – *Ordnungswidrigkeiten* –

Entsprechend dem Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 19 Nummer 2 CoronaVO wird auch für die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 dieser Verordnung ein Ordnungswidrigkeitentatbestand begründet.

Zu § 7 – *Inkrafttreten, Außerkrafttreten* –

§ 6 regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten, das sich aus sachlichen und inhaltlichen Gründen nach der Corona-Verordnung richtet.